Kindergarten Elternverein

Gewaltschutzkonzept des Familienzentrums und Kindergarten Arche Noah,

Finnentrop,
im Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 4
2. Rechtliche Grundlagen 5
2.1. § 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe 5
2.2 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 5
2.3 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 7
2.4 § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen 7
2.4.1 Verfahrensanweisung zur Meldungspflicht 8
2.5 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen 9
3. Personalverantwortlichkeit 10
4. Kinderrechte 10
5. Formen der Kindeswohlgefährdung 13
5.1 Vernachlässigung 13
5.2 Emotionale (psychische/ seelische) Misshandlung 14
5.3 Physische (körperliche) Misshandlung 14
5.4 Sexuelle Gewalt 14
6. Risikoanalyse 14
6.1 Gefahrenorte in der Einrichtung 15
6.2 Gefahrensituationen für die Kinder in der Einrichtung 15
6.3 Grenzüberschreitungen in der Einrichtung 17
6.4 Übergriffe, Machtmissbrauch und Gewalt in der Einrichtung 18
7. Prävention 19
8. Teilhabe 19
8.1 Fünf Prinzipien für die Partizipation von Kindern 20
8.2 Umgang mit Konsequenzen/Disziplinarmaßnahmen 22
8.3 Beschwerdeverfahren für Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter 23
9. Sexualerziehung 26
9.1 Haltung zur kindlichen Sexualität 26
9.2 Diversität 27
10. Einstellungsverfahren 28
10.1 Bewerbungsgespräch 28
10.2 Erweitertes Führungszeugnis 28
10.3 Einarbeitung 28

11. Schutzvereinbarungen zum Wohle des Kindes im pädagogischen Handeln / Verhaltenskodex 28
12. Fort- und Weiterbildung 32
13. Selbstverpflichtung/ Selbstauskunft 32
14. Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten 33
15. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen 33
15.1 Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt 33
15.2 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt 34
16. Handlungsplan 35
16.1 Handlungsplan 1 – Kindeswohlgefährdung durch die Familie/ Erziehungsberechtigte 36
16.2 Handlungsplan 2 – Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal 37
16.3 Handlungsplan 3 – Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander 38
17. Kontakte 39
18. Quellen 40
Anlagen 41

1. Vorwort

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
(§1631, Abs. 2 BGB)

Kinder sind in institutionellen Kontexten einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer körperlicher, seelischer, sexualisierter oder struktureller Gewalt zu werden.

Der Kindergarten Elternverein Finnentrop e.V., der sich der Menschenwürde als Maxime verpflichtet hat, und der Kinderrechte Achtung zu verschaffen und explizit für eine Kultur der Gewaltlosigkeit und des Friedens eintritt, ist deshalb in besonderer Weise dazu aufgerufen und verpflichtet, Kinder und Jugendlichen in den eigenen Institutionen und Angeboten vor jeglicher Form der Gewalt und Art der Grenzverletzung zu schützen.

Der Elternverein Finnentrop e.V. setzt sich im Sinne seiner „anwaltschaftlichen Vertretung von Kindern“ für qualitativ gute Rahmenbedingungen ein, die gleichwohl Kindern, Familien und Fachkräften eine sichere Basis bieten. Gewaltschutz ist damit auch eine Verpflichtung des Kindergarten Elternvereins Finnentrop e.V. gegenüber seinen Mitarbeitenden. Denn Vorkommnisse von Gewalt erzeugen große Unsicherheit, ebenso deren Konsequenzen oder Beschuldigungen von existenzieller Natur sind.
(vgl. Leitfaden zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Einrichtungen der DRK-Kinder- und Jugendhilfe S.7)

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. § 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien

sowie eine kinder- und familienfreundliche sowie eine Kinder – und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.2 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Ergänzend dazu stehen im Kreis Olpe für den Bereich der Kinder- Und Jugendarbeit ausgebildete Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung, die im Bedarfsfall beratend hinzu-gezogen werden können.

Dazu im Kapitel 17: Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.3 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

2.4 § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

2.4.1 Verfahrensanweisung zur Meldungspflicht

Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für die Kindertageseinrichtungen im Kreis Olpe

Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, bestimmte Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden. Diese Verfahrensanweisung beschreibt die Schritte und Verantwortlichkeiten zur Einhaltung dieser Meldepflicht.

Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Meldepflichtig sind außergewöhnliche Ereignisse und anhaltende Entwicklungen, die das Wohl der Kinder gefährden oder den Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen.

Beispiele hierfür sind:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen (z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, körperliche oder psychische Übergriffe, sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt)
- Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
- Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen)
- Massive Beschwerden (von Eltern und Mitarbeitern)
- Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht (unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung, mangelnde Aufsicht)
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse (bauliche/technische Mängel, Schimmelbildung, Epidemien)
- Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten durch Kinder
- Verletzung der Schweigepflicht bzw. des Datenschutzes
- Personelle Unterbesetzung (Unterschreitung der Mindestbesetzung)

2.5 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in.

Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

    a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

    b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die

Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

3. Personalverantwortlichkeit

Nach §72a SGB VIII erfolgt der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (siehe 2.6)

Bereits im Bewerbungsverfahren und den Erstgesprächen mit den Bewerberinnen und den Bewerbern wird die Wichtigkeit der Prävention von sexualisierter Gewalt, der Kindeswohlgefährdung und dem Kinderschutz thematisiert. Ein Hinweis auf unser bestehendes Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex wird erörtert.

Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Neuanstellung und spätestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vorzulegen ist. Dokumentiert wird dies im Verwaltungsportal „KITA PLUS“.

Bei einem Arbeitsvertragsabschluss wird der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung/ Selbstauskunft der Einrichtung unterzeichnet und bei den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen neu unterzeichnet.

4. Kinderrechte

Als pädagogische Kindertageseinrichtung haben wir - in Ergänzung zu der Erziehungsberechtigten– dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder altersgemäß ihre Rechte kennenlernen und auch tatsächlich zu ihrem Recht kommen.

Wir bieten den Kindern eine an ihren Bedürfnissen orientierte Pädagogik an, die sie als eigenständige Persönlichkeiten von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten sieht.

In unserer pädagogischen Arbeit spiegeln sich die UN-Kinderrechte wider. Unsere Haltung ist geprägt von einem wertschätzenden Umgang miteinander und findet stets auf Augenhöhe statt.

(Abb. UN-Kinderrechtskonvention, www.campus.region-stuttgart.de)

Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten und deren Vertiefung ist in unserer Einrichtung Bestandteil der pädagogischen Arbeit und lehrt uns die Bedeutung für die Entwicklung gleichwürdiger und gleichwertiger Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern.

Zudem wird die pädagogische Umsetzung zu den Kinderrechten überprüft und Möglichkeiten werden erörtert, wie man diese mit Kindern stetig thematisieren und leben kann.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631 Abs. 2 BGB)

Wir leben den Grundsatz: Choice, Voice & Exit!

Die Sicherung und Stärkung der persönlichen Rechte eines Kindes, kann durch die Option Choice, Voice, Exit ermöglicht und bestärkt werden.

Kinder sollten immer die Wahl haben, ob sie sich in einer Situation befinden wollen oder nicht. Sie sollen Situationen aktiv verändern können (Choice).

Kinder haben eine Stimme, d.h. sie sollten ihre Interessen jederzeit deutlich machen können. (Voice)

Kinder sollten immer einen Ausweg haben, um aus Situationen im Alltag aussteigen zu können. (Exit)

Werden diese grundlegenden Prinzipien eingeschränkt, besteht eine höhere Gefahr, dass die höchstpersönlichen Rechte missachtet werden und es zu grenzverletzendem Verhalten kommt.

Die Mitarbeitenden sind dazu angehalten, in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, wie und ob diese grundlegenden Prinzipien gelingen.

In unserer Einrichtung setzen wir die Kinderrechte folgendermaßen um:

1. **Recht auf Meinungsäußerung, Informationen und Gehör:**
   Dieses Recht gehen wir in unserer pädagogischer Arbeit nach indem, wir Kinder beteiligen und ihnen Gehör schenken.

   - z.B. bei der Themenauswahl, dem Freispiel oder der Raumgestaltung
   - mit der Kinderkonferenz
   - Morgenkreise, Angebote, Tagesablauf, gemeinsames Frühstück, aktuelle Themen und persönliche Informationen werden gemeinsam mit den Kindern besprochen und gestaltet

2. **Recht auf Gesundheit:**
   Dem Recht kommen wir während unserer Arbeit nach, indem wir im Kindergartenalltag auf folgendes achten:

   - Ausreichend Bewegung
   - Gesundes Frühstück- und Mittagessen
   - Frisch zubereitetes Essen
   - Jeden Tag frisches Obst und Gemüse
   - Toilettenhygiene

3. **Recht auf elterliche Fürsorge:**
   Dem Recht kommen wir nach, indem wir den Kindern im Kindergartenalltag Zuwendung und Nähe zukommen lassen, wenn diese benötigt wird bzw. eingefordert wird. Wir vermitteln den Kindern Sicherheit und schaffen eine angenehme Atmosphäre, in der die Kinder sich geborgen fühlen können

4. **Recht auf Gleichheit:**
   Dem Recht kommen wir nach, indem wir alle Kinder unabhängig des Geschlechts gleichbehandeln. Die Kinder werden nicht stigmatisiert. Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht und Nationalität sind in unserem Haus nicht relevant.

5. **Recht auf Leben:**
   Dem Recht auf Leben kommen wir im gesamten Alltag nach, indem wir den uns anvertrauten Kindern Essen, Trinken, wenn nötig Medikamente, Zuneigung, Bildung und Räumlichkeiten anbieten.

6. **Recht auf Würde der Privatsphäre:**
   Wir bieten den Kindern einen geschützten Wickelbereich, sowie geschützte Toilettenkabinen. Weiter wahren wir die Privatsphäre der Kinder, indem sich all unsere Mitarbeitenden an die Schweigepflicht halten. Zudem beachten wir den Datenschutz.

7. **Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht:**
   Wir bieten allen Kindern, wie auch geflüchteten Kindern, einen Kindergartenplatz, wenn vorhanden, an. Wir bieten den Familien Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten an.

8. **Recht auf Betreuung bei Behinderung:**
   Wir als Einrichtung legen einen großen Stellenwert auf inklusives Arbeiten. Wir bieten in unserer Einrichtung auch Kindern mit einer (drohender) Behinderung Platz und verfügen über eine barrierefreie Gruppe für Rollstuhlfahrer. Die Kinder mit einer anerkannten Behinderung oder mit einem erhöhten Förderbedarf werden von Inklusionsfachkräften betreut und begleitet. Uns ist es dabei wichtig, dass die Kinder nicht integriert, sondern inkludiert werden. Alle Kinder unserer Einrichtung sollen gleichermaßen die Möglichkeit bekommen, Teil der Gemeinschaft zu werden und an allen Aktionen etc. gleichermaßen teilzunehmen.

9. **Recht auf Spiel, Freizeit, Ruhe und Kultur:**
   Die Kinder haben im Kindergartenalltag viel Möglichkeit, um zu spielen und dabei zu lernen. Einmal am Tag legen wir Wert auf eine Ruhephase. Die Kinder können hier das bisher Erlebte vom Tag verarbeiten.

10. **Recht auf Bildung:**
    Die Kinder lernen, während sie spielen. Im Morgenkreis werden bestimmte Themen mit den Kindern besprochen und anschließend in Aktionen umgesetzt. Im Rahmen der Vorschularbeit werden die Kinder auf die Schulzeit vorbereitet. Unser Bildungsauftrag richtet sich stetig nach den Bildungsgrundsetzen NRW.

5. Formen der Kindeswohlgefährdung

Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of public health and recommand data elements. Atlanta

5.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als: „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nicht-berücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Grundbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und

seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“.

Unterschieden wird zwischen:

- der emotionalen Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung
- der kognitiven Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung,
- der körperlichen Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelnde Hygiene, medizinische Versorgung, schlechte Wohnverhältnisse.
- der unzureichenden Beaufsichtigung: allein lassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, sowie die ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes. (vgl. Schone et al. 1997, 21 / Kindler 2006)

5.2 Emotionale (psychische/ seelische) Misshandlung

Die psychische Misshandlung beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise von Eltern oder Erziehern gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu verstehen, wenn es bei den Erwachsenen zum Bestandteil der (alltäglichen) Erziehung gehört.

5.3 Physische (körperliche) Misshandlung

Unter der physischen Gewalt oder auch körperlichen Misshandlung genannt, verstehen wir Erwachsenen, die dem Kind körperliche Schäden oder Verletzungen zufügen. Darunter zählen: Schläge (auch mit Gegenständen), Kniffe, Bisse, Tritte, Schütteln des Kindes, Stichverletzungen, Verbrennungen, Vergiftungen, Würgen, Unterkühlungen.

5.4 Sexuelle Gewalt

Die sexuelle Gewalt ist die sexuelle Handlung einer erwachsenen oder in der Relation zum Opfer bedeutend älteren Person mit, einem Kind, bei welchem der Täter seine entwicklungs- und sozial bedingte Überlegenheit und Missachtung des Willens und der Verständigkeit des Kindes dazu ausnutzt, seine persönlichen sexuellen Bedürfnisse nach Erregung, Intimität oder Macht zu befriedigen.

(vgl. Wetzels, P. (1997) : Gewalterfahrungen in der Kindheit: sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung, und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden,S.72

6. Risikoanalyse

Das Team unserer Einrichtung hat eine Risikoanalyse erarbeitet. In dieser sind Situationen und Orte aufgeführt, in denen es bei der alltäglichen Arbeit zu Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern kommen kann.

Eine konkrete Reflexion und Haltung über vorhandene Strukturen, Beziehungen, Abläufe und arbeitsfeldspezifischer Voraussetzungen, besonders bei Vertrauens- und Machtverhältnissen ist dringend erforderlich.

Um allen die Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten zu gewähren, ist besonders auf die Kinder unter drei Jahren, Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht, sowie Kinder mit keinen oder wenig deutschen Sprachkenntnissen zu achten. Nachfolgende Kriterien sensibilisieren und unterstützen das pädagogische Personal im Hinblick zu dem Thema Kinderschutz.

6.1 Gefahrenorte in der Einrichtung

- Alle Räumlichkeiten, in denen das Personal mit den Kindern allein sein kann und deren Türen verriegelt werden können.
- Der Container auf dem Spielplatz
- Die Werkstatt auf dem Spielplatz
- Notausgangstüren in den Gruppen Löwen & Mäusen mit bodentiefen Fenstern bieten Einblick auch von Dritten
- Türen mit bodentiefen Fenstern in den Waschräumen der Löwen- & Mäusegruppe bieten Einblick auch von Dritten

6.2 Gefahrensituationen für die Kinder in der Einrichtung

Diese Situationen bieten durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und pädagogischem Personal mögliche Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.

- Wickel- und Pflegesituationen
- Toilettengang
- Situationen bei der die Kinder allein mit einer pädagogischen Fachkraft sind
- Einzelsituationen von Fachkräften und Kindern (1 zu 1 Betreuung während pädagogischen Angeboten)
- Schlaf- und Ruhephasen der Kinder
- Essenssituation
- Umkleidesituationen

Umstrukturierungen der Räumlichkeiten sowie personelle Veränderungen haben für uns selbstverständlich zur Folge, diese Risikoanalyse zu evaluieren und anzupassen.

- Gefahrensituationen können durch unprofessionelles Verhalten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begünstigt werden, dazu zählen:

  - Familiäre Beziehung zu den Erziehungsberechtigten und Familien der Kinder
  - Privater Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und Familien der Kinder
  - Unqualifizierte Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Gefahrensituationen zwischen Kindern und Erziehungsberechtigten oder Dritten können entstehen:

  - In der Bring- und Abholphase, Erziehungs- und Abholberechtigte haben Zutritt zur Einrichtung und dem Gelände
  - Möglicher Zutritt von Dritten oder Unbefugten durch geöffnete Türen

- Während Ausflugssituationen, bei Spaziergängen
- Bei Festen auf dem Einrichtungsgelände
- Kontakte am Spielplatzzaun
- Bei Besuchen und beim Betreten von Handwerkern, Therapeuten, Großeltern, Geschwistern, Praktikanten, Praktikantinnen, Hospitanten, Hospitantinnen, Lehrkräften durch Hospitationen, Hausmeister

➢ Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregelung Erziehungsberechtigter und Dritter den Kindern gegenüber, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten:

- Eltern wahren eine angemessene und erforderliche Distanz fremden Kindern gegenüber. Fremde Kinder werden nicht geküsst, auf den Arm genommen oder in einer anderen Form liebkost.
- Eltern begegnen ihren Kindern mit Achtung und Wertschätzung. Werden Übergriffe sowohl beim eigenen Kind als auch beim fremden Kind beobachtet, gehen wir vom Personal dazwischen.
- Maßregelungen anderer Kinder gegenüber ist nicht gestattet. Dies obliegt dem Personal und den Erziehungsberechtigten.
- Eltern betreten nicht die Waschräume, wenn sich dort Kinder aufhalten oder ein Mitarbeiter ein Kind umzieht oder wickelt. (s. Aushänge an den Waschraumtüren)
- Kinder werden ausschließlich vom Personal in bestimmten Situationen begleitet, dazu gehören An-und ausziehen, Toilettengang, Wickeln, 1. Hilfe, Trost, etc. Ausnahmen sind hier das eigene Kind.
- Es werden keine Fotos von den anderen Kindern gemacht.
- Eltern betreten während der Schlafzeiten nicht den Schlafraum.

Gefahren beim kindlichen Miteinander im Rollenspiel

Jedes Kind hat das Recht sich auf die Regeln und seine Grenzen zu berufen. Besonders während des Rollenspiels wie „Mutter, Vater, Kind“ oder bei „Doktorspielen“, erkunden Kinder ihren Körper. Dies kann gegenseitiges Kitzeln sein, aber auch das „Bussi“ auf die Backe bis zum Erkunden und oder untersuchen der Geschlechtsteile. Wichtig ist es hier zu unterscheiden, dass die Erwachsenensexualität nichts mit der sexuellen Entwicklung und Neugier der Kinder zu tun hat. Erforschungen des eigenen Körpers und auch die Neugierde der körperlichen Entwicklung gehört zum Heranwachsen dazu und trägt zur Identitätsentwicklung bei. Kinder imitieren das Verhalten von Erwachsenen, wie Händchen halten, heiraten und auch Geburtsszenen. Es ist nicht sinnvoll den Kindern dies zu verbieten, sondern dass wir ihnen einen geschützten Rahmen für ihre kindlichen Entdeckungen geben. Jedoch können hier Handlungen und Spiele des Kindes für ein anderes Kind unangenehm und als grenzüberschreitend gewertet werden. Hierfür braucht es Einfühlungsvermögen, Sensibilität, Aufklärung und das Erkennen und Wahrnehmen eigener Grenzen und die des Gegenübers. Verpflichtend ist darauf zu achten, wann ein Verhalten bewusst und wiederholt übergriffig und die Grenzen des Gegenübers bewusst ignoriert und verletzt werden. Hier gilt es nicht wegzuschauen oder zu bagatellisieren, sondern aufzuklären, klare Regeln aufzustellen und die Kinder zu schützen.

Gefahrensituationen zwischen den Kindern untereinander können entstehen:

- Im Waschraum benutzen die Kinder zu zweit eine Toilettenkabine
- Im Waschraum halten sich die Kinder die Türen zu
- In fast allen Spielsituationen, in denen Kinder unbeobachtet sind aber auch sein dürfen
- Wenn Kinder verbalen und somit psychischen Druck ausüben: „Du bist nicht mehr mein Freund“ oder „Ich lade dich nicht zu meinem Geburtstag ein“

Daraus erschließen sich für uns folgende Regeln, die es einzuhalten gilt und die im Alltag immer wieder mit den Kindern thematisiert werden:

- Niemand wird vorsätzlich körperlich oder verbal verletzt
- Ein „Nein“ heißt Nein.
- Die Kinder benutzen ohne ein anderes Kind die Toilettenkabine und achten dabei auf eine verschlossene Tür
- Niemand darf eingesperrt werden oder einem Kind die Tür zugehalten werden
- Während der Rollenspiele bleibt die Unterhose an
- Es werden keine Gegenstände in den After, die Scheide, den Penis, den Mund, das Ohr oder in die Nase gesteckt
- Möchte ein Kind beim Wickeln zuschauen, muss das Einverständnis des zu wickelnden Kindes erfolgen

6.3 Grenzüberschreitungen in der Einrichtung

Spontane und unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen passieren häufig im Alltag einer Einrichtung. Im Austausch über persönliche Grenzen des Gegenübers sind diese korrigierbar. Aber sie können auch ein Spiegel sein, an welchem sich messen lässt, ob Übergriffe toleriert werden, oder gegen sie gearbeitet wird.

Solche Missachtungen sind ausgenommen von Gefahrensituationen, in welchem mit dem Festhalten oder Ähnlichem des Kindes reagiert werden muss. Dazu zählen die Eigengefährdung des Kindes, Gefährdung des Kindes durch andere und Gefährdung Dritter durch das Kind (z.B. bei Ausflügen, die längst eine Straße führen).

Grenzüberschreitungen sind für uns zum Beispiel

Kinder ungefragt und/oder unangekündigt berühren, dazu gehören:

- Auf den Schoß ziehen
- Wickeln
- Zum Geburtstag drücken
- Streicheln an Wangen, Rücken, Armen, Kopf und Beinen
- Lätzchen anziehen
- Ärmel hochschieben
- Naseputzen
- Kleidung an- und ausziehen
- Ständiger barscher und lauter Tonfall, Befehlston gegenüber dem Kind

- Kind mit anderen Kindern vor den Augen und/oder Ohren vergleichen
- Kind abfällig und angeekelt anschauen
- Kind ohne pädagogische Begründung „stehen lassen“ und/oder ignorieren
- Abwertende Bemerkungen über das Kind mit oder ohne dessen Anwesenheit („Nun stell dich nicht so an“)
- Ständiger Sarkasmus und Ironie gegenüber dem Kind
- Kinder mit Kosenamen ansprechen

Zum pädagogischen Alltag gehört ein angemessener Körperkontakt mit all seinen Begegnungen dazu. Besonders ein Kleinkind hat ein größeres Grundbedürfnis nach körperlicher Nähe und Zuwendung als ein Kind im Vorschulalter. Körperkontakt sollte aus diesen Gründen nicht zum Problem erklärt werden oder gar verboten werden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind für die Grenzeinhaltung verantwortlich. Hier ist es wichtig schon bei den Kleinsten in der Einrichtung eine Abwehrhaltung oder das Wegschieben der Trinkflasche als eine Beschwerde zu deuten. Auch bei Kindern, die zu viel an Nähe suchen, sind wir als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Verantwortung pädagogisch angemessen zu handeln.

6.4 Übergriffe, Machtmissbrauch und Gewalt in der Einrichtung

Übergriffe entstehen bewusst, sie setzen sich über die Signale und Zeichen von Kindern hinweg.

Übergriffe sind für uns zum Beispiel:

- Kinder küssen
- Kinder an den Geschlechtsteilen berühren (außer beim Wickeln)
- Kinder so lange sitzen lassen, bis sie aufgegessen haben oder leise sind
- Kinder diskriminieren, durch einen ständigen Ausschluss von Tätigkeiten oder pädagogischen Angeboten, durch abfällige Bemerkungen
- Kinder schlagen/hauen
- Kinder grob packen und an Haaren, Armen, Beinen ziehen
- Kinder in einem Raum separieren, den sie aus eigener Initiative nicht mehr verlassen können
- Vorführen der Kinder, Bloßstellen, lächerlich machen
- Kinder aktiv an der Bewegung hindern
- Kinder zum Schlafen und Hinlegen zwingen
- Kinder trotz angemessenem Alter und Entwicklungsstand keine Sekunde aus den Augen lassen- ständige Überwachung

Sexuelle Übergriffe sind für uns zum Beispiel:

- Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen
- Sexuelle Nötigung durch das Zeigen der Geschlechtsteile, bestimmte körperliche Haltung einzunehmen
- Grundlose Missachtung der Intimsphäre auf der Toilette, beim Wickel und in der Garderobe
- Vergewaltigung durch das Einführen von Gegenständen

- Übertriebe Körperpflege
- Filmen oder Fotografieren unbekleideter Kinder
- Kinder unbekleidet auf dem Gelände laufen lassen

7. Prävention

Präventiver Kinderschutz ist darauf ausgerichtet, möglichst frühzeitig (familiäre) Problemlagen zu erkennen und diese durch Beratungs- und Unterstützungsangebote aufzufangen. Unsere Mitarbeitenden brauchen eine sensible Wahrnehmung und eine erhöhte Aufmerksamkeit, um im pädagogischen Alltag verantwortungsvoll Handeln zu können.

Prävention findet in unseren Einrichtungen statt durch:

- Monatliche Reflexionen in Teambesprechungen für multiprofessionelle Rückmeldungen
- Regelmäßige Konzeptionstage zum Thema Kinderschutz & Stetige Reflexion des aktuellen Schutzkonzeptes zum Umgang, Team, Räumlichkeiten
- Regelmäßig stattfindende Sprechstunden unseres Kooperationspartners, das DRK, in unseren Räumlichkeiten, welche die Eltern jederzeit in Anspruch nehmen können.
- Informationsaustausch und entsprechende Flyer für die Eltern bei unserem Elterncafé
- Die DRK- Beratungsstelle bietet bei uns in der Einrichtung pro Kindergartenjahr eine Elternveranstaltung zu unterschiedlichen Themen an, so auch zum Thema Kinderschutz.
- Fortbildungs- und Unterstützungsangebote für die Eltern und Mitarbeitende
- Verankerung der Konzeptbausteine in die pädagogische Arbeit (Prävention, Konfliktlösungsstrategien, Teamarbeit auch in Bezug auf mögliche Fehlverhalten, Wahrung von Grenzen, Entwicklung)
- Wiederkehrende Schulungen und Reflektionen einzelner Bausteine in Dienstbesprechungen
- Kollegiale Fallberatungen
- Weitere Präventive Maßnahmen, innerhalb unserer Einrichtung, finden Sie in den Kapiteln 8. – 15.

8. Teilhabe

Partizipation bedeutet, stärkende und schützende Strukturen auf Ebenen der Kinder, der Mitarbeitenden, der Angehörigen und des Trägers einzuführen. Wenn Kinder, Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und die Erziehungsberechtigten in allen sie betreffenden Entscheidungen eingebunden sind, erleben sie, dass ihre Meinung, ihre Gefühle und ihr Erleben wahr- und ernstgenommen werden. Dies vermittelt ihnen ein Gefühl der Sicherheit. Eine Umsetzung der Partizipation im KiTa Alltag stellt hohe Anforderungen an das Fachpersonal. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören und die Kinder in allen Situationen ernst

nehmen. Ihre Handlungen gilt es zu schätzen. Die Kinder haben die Möglichkeit ihren Alltag in der KiTa selbst mitzugestalten, Angebote frei zu wählen und in Planungen miteinbezogen zu werden, und zwar auf Augenhöhe und im Rahmen ihrer altersentsprechenden Entwicklung.

Natürlich gibt es auch Themen, zu denen Kinder eine Meinung haben, diese aber aus pädagogischen Gründen nicht in allen Punkten berücksichtigt werden kann (z.B. den Süssigkeitenkonsum, Maßnahmen der Körperhygiene, Situationen in denen Gefahr im Verzug ist). Deshalb ist es wichtig, Kindern vorab zu vermitteln, zu welchen Themen es aufgrund von Reife oder anderen Faktoren eine übergeordnete Entscheidung gibt.

Kinder, die positive, partizipative Erfahrungen gemacht haben, können sich auch in ernsteren Angelegenheiten besser und schneller anvertrauen. Nur wenn sie erlebt haben, dass sie bei allen, sie betreffenden Entscheidungen, einbezogen und ihre Meinungen/Ideen berücksichtigt bzw. gehört und aus nachvollziehbaren Gründen eventuell nicht umgesetzt wurden, hilft dies, sich auch im Falle von sexualisierter Gewalt jemandem anzuvertrauen. Sie erfahren, dass jede Meinung gehört wird und wichtig ist, selbst wenn sie nicht berücksichtig werden kann. Ein Gefühl der Wertigkeit entsteht und stärkt die Selbstwahrnehmung und das Selbstwertgefühl eines jeden Kindes, selbst wenn es noch zu klein ist, um aktiv mitzuwirken.

8.1 Fünf Prinzipien für die Partizipation von Kindern

1. **Partizipation bedeutet, Kinder zu begleiten.** Es genügt nicht, Kindern Entscheidungsfreiheit einzuräumen und sie dann damit allein zu lassen. Oft fehlen ihnen Informationen oder alternative Erfahrungen, die eine wirkliche Entscheidung erst ermöglichen. In die Aushandlungsprozesse fließen immer auch Erfahrungen und Interessen von Erwachsenen ein.

2. **Partizipation braucht gleichberechtigten Umgang**, keine Dominanz der Erwachsenen. Das bedeutet, Kinder uneingeschränkt anzuerkennen als Experten für ihre Lebensräume, ihre Empfindungen sowie ihre Weltsicht. Die Verantwortung für den Prozess liegt allerdings ausschließlich bei den Erwachsenen. Sie müssen die Kinder dabei unterstützen, eine Gesprächs- und Streitkultur zu entwickeln.

3. **Partizipation muss Folgen haben.** Die Erwachsenen müssen sich darüber klarwerden, welche Entscheidungsspielräume die Kinder tatsächlich haben, und diese offenlegen. Eine Entscheidung muss zeitnah in die Tat umgesetzt werden. Natürlich kann die Umsetzung eines gemeinsamen Beschlusses scheitern. Auch dafür sollten die Gründe transparent werden.

4. **Partizipation ist zielgruppenorientiert.** Kinder sind nicht alle gleich. Kinder aus Elementar- und Hortgruppen, Jungen oder Mädchen, Kinder unterschiedlicher ethnischer Herkunft, Kinder mit und ohne Handicaps bringen unterschiedliche Wünsche und Bedürfnisse mit. Die Inhalte und Methoden müssen darauf abgestimmt werden

5. **Partizipation ist lebensweltorientiert.** Das betrifft die Inhalte sowie die Beteiligungsmethoden. Die Thematik muss die Kinder etwas angehen. Das gilt auch für Inhalte, die Kinder nur mittelbar betreffen, wie etwa ökologische Themen. Abstrakte Inhalte müssen an Erfahrungen der Kinder angeknüpft werden. (backwinkel.de)

Partizipation der Kinder in unserer Einrichtung:

- Jeden Morgen starten alle Kinder in den entsprechenden Gruppen mit einem Morgenkreis. Währenddessen haben die Kinder die Möglichkeit den Alltag aktiv mitzugestalten. Sie können beispielsweise Themenanregungen geben und Aktionsvorschläge für den Tag unterbreiten. Sie gestalten somit ihren Alltag autonom, immer eingebettet in den Strukturen und Rahmenbedingungen der Einrichtung.
- Bei der Gestaltung von Themen zu Bildungs- und Förderangeboten haben die Kinder das Recht mitzuentscheiden und Vorschläge einzubringen. Im Verlauf des Kindergartenjahres finden sowohl auf Gruppenebene, als auch gruppenübergreifend verschiedene Projekte statt, deren Inhalt und Ablauf von den Kindern mitbestimmt werden.
- Die Kinder haben stets die Möglichkeit Wünsche und Kritik zu äußern.
- Durch die Bereitstellung von Räumen und Material können die Kinder in der Freispielphase selbst entscheiden mit wem sie wo und wie lange spielen möchten. Durch ihre Entscheidungen dürfen die Rechte der anderen Kinder nicht verletzt werden.
- Ein Mal im Monat findet eine Kinderkonferenz statt. Hier haben die Kinder die Möglichkeit Ideen, Wünsche, Anregungen und Beschwerden mit dem pädagogischen Personal zu besprechen.

Partizipation der Sorgeberechtigten in unserer Einrichtung:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. (vgl.§ 22a Abs. 2SGB VIII)

Eltern erhalten in unserer Einrichtung die Möglichkeit der Mitwirkung durch:

- die Mitbestimmung bei der Bildung und Erziehung des eigenen Kindes
- das Einbringen in Gremien
- die Teilnahme an Befragungen
- die ehrenamtliche Unterstützung bei Aktionen und Festen
- Hospitationsmöglichkeiten in den Gruppen
- Bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen, bestimmen die Eltern mit, wie mit der Feststellung umgegangen wird und welche heilpädagogischen oder therapeutischen Maßnahmen ggf. erfolgen, wie und wo diese durchgeführt werden. Eltern obliegt das Recht den Fachkräften ihre Wünsche und Erwartungen kundzutun und

werden von uns insofern berücksichtigt, indem sie dem Wohle des Kindes entsprechen.

Partizipation der Mitarbeitenden in unserer Einrichtung:
Eine gelebte Partizipation kann nur gelingen, wenn pädagogische Fachkräfte über Handlungskompetenzen verfügen, die ihnen durch die Einrichtungsleitung zuteilwerden. Für eine qualitativ hochwertige Arbeit ist es daher notwendig, dass die Fachkräfte selbst ein Recht auf Beteiligung innerhalb der Einrichtung haben.

Mitarbeitende erhalten in unserer Einrichtung die Möglichkeit der Mitwirkung und Mitbestimmung durch:

- die Teilnahme an Teamsitzungen, Konzeptionstagen etc.
- die Darbietung eines pädagogischen Rahmens, unter welchem sich die Fachkräfte innerhalb der Gruppenarbeit frei entfalten können und die Arbeit am Kind nach ihren Gruppenvorstellungen gestalten können
- die Möglichkeit der Beteiligung an Arbeitskreisen
- die Mitwirkung bei verschiedenen Aktionen
- die Mitbestimmung bei Festplanungen (zum Ablauf und zum Inhalt eines Festes)

8.2 Umgang mit Konsequenzen/Disziplinarmaßnahmen

An dem Recht der „Teilhabe und Mitbestimmung“ wollen wir festhalten, um Kinder zu stärken und sowohl im Alltag als auch im Entwicklungsprozess mitzubestimmen. Jedes Kind hat Bedürfnisse, gleichzeitig aber auch wir Erwachsene. Um dem Mitspracherecht aller gerecht zu werden, braucht es eine Demokratie. Eine Demokratie benötigt Regeln. So viele wie nötig, so wenig wie möglich. Es gibt Regeln und Grenzen, die gemeinsam mit den Kindern immer wieder besprochen werden aber auch für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unserer Einrichtung verbindlich sind. Unsere vier wichtigsten und festen Regeln in unserer Einrichtung sind:

1. Ich achte auf mich und meine Mitmenschen. Niemand hat das Recht einem anderen weh zu tun! Emotional und/ oder körperlich.
2. Wir begegnen uns wertschätzend. Eine freundliche Begrüßung, Gesten wie Bitte und Danke, positive Zuwendungen und Ehrlichkeit erachten wir als ein respektvolles Verhalten im alltäglichen Miteinander.
3. Ich gehe wertschätzend mit Materialien um.
4. Ich halte Ordnung

In unserer Kindertageseinrichtung wird darauf geachtet, die Regeln und Grenzen transparent zu halten und umzusetzen. Werden die Regeln nicht eingehalten, dann können sich daraus auch Konsequenzen ergeben. Eine Konsequenz unterstützt das Lernen und ist nicht als Strafen anzusehen. Regeln und Grenzen dienen dazu, einen festen Rahmen abzustecken, in dem sich alle aufhalten und ihrer gesunden Exploration und Bedürfnissen nachgehen können. Auch Rituale sind Regeln. In der KiTa pflegen wir viele Rituale, die den Kindern Sicherheit und Halt vermitteln. Unser täglicher Morgenkreis zum Beispiel.

Im Bereich der Hygiene ist es uns wichtig, dass alle Kinder, die noch eine Windel benötigen regelmäßig gewickelt werden. Sollte ein Kind dies einer bestimmten Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter verweigern, wickelt eine andere Fachkraft. Um den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zu bieten, ihrem Beruf nachzugehen, rufen wir beim Verweigern des Windelwechselns nicht die Erziehungsberechtigten an. Vorausgehend ist der Prozess des Wickelns in der Eingewöhnungsphase zugunsten aller Beteiligten positiv abgeschlossen worden.

Eine funktionierende Gesellschaft basiert auf Regeln. Gerade das Kindergartenalter ist empfänglich für die Vermittlung von Werten und Normen. Dies wollen wir nutzen, mit gutem Beispiel vorangehen und sie dadurch in ihrer Entwicklung stärken. So lernen Kinder sowohl ihre eigenen Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des Gegenübers wertzuschätzen.

Werden Regeln und Grenzen nicht eingehalten folgt daraus eine Konsequenz. Wichtig hierbei ist, dass die Konsequenz eng mit dem Regelverstoß verbunden ist. Nur so ist es für Kinder nachvollziehbar, transparent und ein Lerneffekt.

Der Unterschied zwischen Konsequenzen und Strafen liegt beim Handeln. Während sich Konsequenzen auf den Regelverstoß beziehen, sind Strafen mit Ohnmacht, Hilflosigkeit und oft auch mit Wut und/oder Ärger verbunden. Strafen sind ein Ungleichgewicht von Machtverhältnissen. Demütigungen und Beschämung sind fast ausschließlich die Folgen von Strafe. Konsequenzen zielen auf die Einsicht des Kindes und das daraus entstehende Verhalten.

Alle Konsequenzen werden abgesprochen und im Nachgang den Eltern transparent gemacht.

8.3 Beschwerdeverfahren für Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist ein notwendiges Instrument einer Beteiligungskultur. Da Beschwerden meistens auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie ein wichtiger Teil des Kinderschutzes. Kinder, die ermutigt werden über ihr Leid zu sprechen, und dabei ernst genommen werden, sind besser vor Gewalt und anderen Gefahren geschützt. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte zeigen, dass konstruktive Lösungen und auch Kompromisse gesucht werden müssen und Veränderungsbedarf besteht.

(Maywald, 2016, Kinderrechte in der Kita S. 78/79)

Über das Recht der Partizipation hinaus, wird den Kindern das Recht auf Beschwerde zugeteilt. Zugängliche Beschwerdeverfahren ermöglichen den Kindern, als auch ihren gesetzlichen Vertretern die Möglichkeit ihre Beschwerde anzubringen. Unser Fachpersonal sieht die Rückmeldung als Chance zur Weiterentwicklung an.

Die Einrichtungskultur und die Haltung der pädagogischen Fachkräfte sind daher von besonderer Bedeutsamkeit für ein gelingendes Beschwerdeverfahren und ermöglichen den Kindern und deren Eltern eine partizipative Mitwirkung in Änderungs- und Weiterentwicklungsprozessen.

Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir als Kindertageseinrichtung unterstützen die Entwicklung von Kindern zu selbstbestimmten Persönlichkeiten. Daher ist es uns wichtig, die uns anvertrauten Kinder an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Wir respektieren ihre Beschwerden und somit unerfüllte Bedürfnisse, nehmen diese als berechtigte Äußerung wahr, gehen sensibel darauf ein und möchten so zu einer positiven Veränderung der Atmosphäre in der Einrichtung beitragen.

Präventiv sehen wir den Schutz der Kinder, insbesondere, wenn Erwachsene des Kindeswohls missachten. Damit Kinder sich gegen Grenzverletzungen wehren können, müssen sie im alltäglichen Leben erfahren, dass sie ein „offenes Ohr“ finden, sich beschweren dürfen und ihnen geholfen wird. Denn wenn sie sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sie sich wertgeschätzt und wirksam fühlen, können sich die Kinder besser vor Gefährdungen schützen.

Ihre Beschwerden tragen Kinder aber selten in Form von Worten vor. Häufig sind es Emotionen oder Handlungen, die eine Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Unsere pädagogischen Fachkräfte sind daher gefordert die vielfältigen Ausdrucksformen der Kinder achtsam, feinfühlig und wertschätzend wahrzunehmen. Besonders bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren.

Wichtig ist es uns, das Beschwerdeverfahren gemeinsam mit den Kindern zu entwickeln. Die Kinder sollen erfahren, dass sie mit ihrer Beschwerde etwas bewirken und in ihrem Interesse verändern können. Aber nicht jeder Wunsch kann erfüllt werden. Daher vermitteln wir den Kindern, dass sie Teil einer Gruppe sind, in der jeder unterschiedliche Bedürfnisse hat, in der es Regeln und feste Rituale gibt um ein harmonisches Miteinander zu gewährleisten. Diese Regeln gilt es, gemeinsam zu erarbeiten und festzulegen.

Die Möglichkeiten der Beschwerde müssen den Kindern durch häufiges Wiederholen vertraut gemacht werden. Dazu zählen „Feedbackrunden“ im Morgenkreis, Zufriedenheitsabfragen mit Smileys und verdeutlichen der Emotionen über Gefühlskarten. Den älteren Kindern steht ein Formblatt zur Verfügung, auf dem eine Fachkraft entweder die Beschwerden niederschreibt oder das Kind malt die Beschwerde auf. Die Beschwerde wird mit dem Gruppenteam besprochen. Wichtig ist es, den Kindern sehr zeitnah ein Feedback zu geben und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Eigene Ideen und Lösungsvorschläge der Kinder sind gewünscht, bevor die Fachkraft mögliche Vorschläge gibt. Eine mögliche Lösung kann auf dem Formblatt festgehalten und wenn es vom Kind gewünscht ist, im Portfolio Ordner des Kindes abgeheftet werden.

Häufig äußern sich die Kinder aber erst gegenüber Ihren Erziehungsberechtigten über nicht erfüllte Bedürfnisse und Situationen, in denen sie sich nicht wohl oder ungerecht behandelt gefühlt haben. Um solche Situationen wieder in Einklang und zum Wohle aller zu befriedigen, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit das Gespräch zu suchen. Dies kann spontan oder geplant stattfinden. Hier achten wir darauf, dass niemals mit dem Erziehungsberechtigten in Anwesenheit des Kindes über das Kind gesprochen wird. Werden Fachkräfte von den Erziehungsberechtigten über Situationen angesprochen, in die sie nicht involviert waren, erbitten wir uns ein Zeitfenster, um im Team untereinander die Beschwerde zu erörtern. Eine schnellstmögliche Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten findet im Anschluss statt.

Beschwerdeverfahren für die Erziehungsberechtigten

In unserer pädagogischen Arbeit haben wir das Ziel die Kinder bestmöglich zu betreuen und fördern. Um dieses Ziel in die praktische Arbeit mit den Kindern umzusetzen, treffen möglicherweise verschieden Standpunkte der Fachkräfte und der Erziehungsberechtigten aufeinander. Aus Gründen der erziehungspartnerschaftlichen Grundhaltung und einer wertvollen Betreuungssituation möchten wir eventuelle Konflikte und Unzufriedenheit in unserer Einrichtung schnellstmöglich bearbeiten und konstruktiv miteinander kommunizieren.

Uns ist es wichtig, dass sich die Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern gut aufgehoben fühlen und zu jeder Zeit die Möglichkeit haben mit ihren Anliegen an uns heranzutreten.

Daher sehen wir die Beschwerden der Erziehungsberechtigten nicht als Angriffe, sondern sie stellen die Chance zur stetigen Weiterentwicklung der Einrichtung dar.

Um den Beschwerden der Erziehungsberechtigten fachlich zu begegnen, stellen wir zunächst einmal fest, um welche Beschwerde es sich handelt, bzw. kann eine Beschwerde direkt in einem „Tür- und Angelgespräch“ geklärt werden.

Ist dies nicht möglich wird die Beschwerde aktiv und vorbehaltlos angehört. Wir behalten uns das Recht vor, uns nicht sofort zu rechtfertigen und bereits eine Erklärung abzugeben. Wir nehmen die Beschwerde schriftlich auf und wiederholen den Inhalt der Beschwerde und signalisieren so, dass alle die Kritik richtig verstanden haben.

Wir informieren die Erziehungsberechtigten, dass wir es als sinnvoll erachten ihr Anliegen im Team abzusprechen und abzustimmen und garantieren so, dass alle Fachkräfte auf einem Wissensstand sind.

In einem weiteren Gespräch (nach Möglichkeit mit einem Protokollanten oder einer Protokollantin) bedanken wir uns bei dem Beschwerdeführer für die Anregungen und stellen unsere gemeinsame Lösung vor.

Sollte es aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte nicht möglich sein, die Beschwerde weiter zu verfolgen, wird dies so geäußert, aber dementsprechend begründet.

Weitere Möglichkeiten für Erziehungsberechtigte ihre Beschwerden zu äußern bieten regelmäßige Elternsprechtage, an denen Eltern sich für feste Termine eintragen können.

Da das Ansprechen von Beschwerden und Grenzüberschreitungen seitens der Erziehungsberechtigten gelegentlich mit Hemmungen verbunden ist, bieten wir unseren Familien in Form eines Beschwerde- & Wunschbuchs die Option ihre Anliegen anonym und in Schriftform einzureichen. Dieses Beschwerde- & Wunschbuch steht im Eingangsbereich zur Verfügung und wird ein Mal im Monat von der Leitung gelesen und gemeinsam mit dem Team besprochen und reflektiert.

Beschwerdeverfahren für die pädagogischen Mitarbeiter

Eine wertschätzende Arbeit im Team kann nur dann ihr Ziel erreichen, wenn alle pädagogischen Fachkräfte ihre Meinung äußern, Ideen einbringen, Wünsche signalisieren und Verbesserungsvorschläge anbringen können. Dazu bieten regelmäßige Groß- und Kleinteamsitzungen die Gelegenheit.

Bei Beschwerden der Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin haben diese die Möglichkeit sich jederzeit an die Leitung zu wenden. Die Beschwerden werden notiert und gemeinsam nach Lösungen gesucht. In einem wiederkehrenden späteren Reflexionsgespräch werden die vereinbarten Lösungsansätze überprüft. Sollte keine dauerhafte Verbesserung der Beschwerde erzielt worden sein, kann in einem Gespräch zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der Leitung, der Träger hinzugezogen werden.

Einmal jährlich finden geplante Jahresgespräche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen statt.

Geäußerte Beschwerden sind in unserer Einrichtung selbstverständlich, werden gewünscht und sind ein Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. In einem offenen, nicht abgeschlossenen Prozess möchten wir die Bedürfnisse der Kinder, der Eltern und der Fachkräfte, nach Möglichkeit, immer neu berücksichtigen und regelmäßig evaluieren. Daher bedarf es einer ständigen Überarbeitung, um die pädagogische Arbeit an den immer neuen Bedürfnissen aller Beteiligten auszurichten. Ein wertschätzender, respektvoller Umgang ist uns sehr wichtig.

„Jeder hat bei uns das Recht, Fehler machen zu dürfen, und es wird offen darüber gesprochen.“

9. Sexualerziehung

Sexualerziehung ist in unserem Familienzentrum kein Tabuthema. In einer Gemeinschaft stellen Kinder Unterschiede zu ihrem eigenen Körper fest und entwickeln eine Neugier den eigenen Körper zu entdecken. Dies ist ein Anzeichen einer gut verlaufenden psychosexuellen Entwicklung.

9.1 Haltung zur kindlichen Sexualität

Kinder erhalten eine Stärkung ihres Selbstwertgefühls und Selbstvertrauens, wenn sie einen positiven Umgang mit (kindlicher-) Sexualität erleben und ein positives Körperbewusstsein entwickeln.

Unsere Fachkräfte stehen hier vor der Herausforderung den Kindern einerseits eine offene

Haltung zu bieten und andererseits den Kindern eine gewisse Scham zu lehren, um den

Kindern den nötigen Schutz in ihrer Entwicklung zu gewährleisten und diese Entwicklung gut zu begleiten.

In unserer Kindertageseinrichtung unterstützen wir die Kinder durch:

- eine Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung in einem jeweiligen Team
- durch Schulungen externer Referenten
- durch eine entsprechende Bearbeitung von Bausteinen in Teamsitzungen

- eine offene Haltung gegenüber kindlicher Sexualität:
  - Kindliche Sexualität ist kein Tabu Thema für uns als Team
  - Eine professionelle Grundhaltung wird durch die Leitung vorgelebt
  - Ein professionelles Nähe- und Distanzverhalten wird gewahrt
  - Situationen im Kitaalltag, beispielsweise eine Schwangerschaft einer Mitarbeiterin, werden aufgegriffen und mit den Kindern anschaulich (z.B. Bilderbuch Betrachtung) thematisiert
  - Kindliche Sexualität wird den Kindern mit Hilfe von verschiedenen Medien wie z.B. einem Bilderbuch nähergebracht, dabei wird auf die Intimsphäre jedes einzelnen Kindes geachtet
  - Es findet eine stetige Reflexion des eigenen Verhaltens der Mitarbeitenden statt
  - Es finden stetige Reflexionen mit Blick auf den Machtmissbrauch im Umgang mit den Kindern statt
  - Ermöglichen wir durch situative Fallbesprechungen im Team bei Dienstbesprechungen

- eine positive und korrekte Sprache zur Benennung der Körperteile und Genitalien
  - eine professionelle Grundhaltung wird durch die Leitung vorgelebt
  - durch projektbezogene Gruppenarbeit (Mein Körper gehört mir, etc.)

- das Aufgreifen von Bedürfnissen und Interessen, um den Kindern altersentsprechende und situative Anlässe für Lernprozesse bieten zu können.
- die zur Verfügungstellung von Materialien wie: Bücher- und Bildmaterialien für die Kinder und Fachliteratur für das Personal

9.2 Diversität

In den letzten Jahren sind die gesellschaftlichen Anschauungen über Mann und Frau, sexuelle Orientierung und Geschlechterdiversität sehr komplex geworden. Entsprechend unseres Umgangs mit Inklusion und Anderssein ergibt sich für unsere Einrichtung eine grundsätzliche Bereitschaft jedes Kind so anzunehmen, wie es ist und wie es selbst gesehen werden möchte. Bislang war der Fokus nur auf die Rolle von Jungen und Mädchen gerichtet. Die Kinder identifizieren sich in der Regel mit ihrem Geschlecht. Unser Fachpersonal ist sich jedoch bewusst, keine Geschlechterrollen festzulegen. Bei (Spiel-) Angeboten gibt es daher keinerlei Differenzierung nach Geschlecht.

10. Einstellungsverfahren

Die Haltung der Mitarbeitenden im Haupt- und Nebenamt ist eine grundlegende Voraussetzung, um den Schutz vor (sexualisierter-) Gewalt innerhalb der Einrichtung zu erhöhen. Deshalb ist es uns wichtig, dass bereits bei der Personalauswahl und im Einstellungsverfahren von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern*innen auf deren Haltung geachtet wird.

10.1 Bewerbungsgespräch

Durch das geregelte Einstellungsverfahren stellt die Einrichtung sicher, dass nicht allein das Augenmerk auf die fachliche Qualifikation eines/ein Bewerber*in gelegt wird, sondern auch auf die persönliche Einstellung und Eignung.

In einem persönlichen Gespräch werden diese Facts evaluiert. Der/die Bewerber*in wird zudem zu einer Hospitation eingeladen, in der beide Parteien, die jeweils andere näher kennenlernen können, um herauszufinden, ob der/die Bewerber*in zum Profil der Einrichtung passt und ob die Einrichtung den Vorstellungen des Bewerbers entspricht.

Mit unserem trägerspezifischen Bewerberleitfaden stellen wir dem/der Bewerber*in bereits gezielte Fragen zum Kinderschutz und können somit einen ersten Eindruck zu dessen Haltung, Einstellung und Überlegungen erlangen.

10.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die im Kontakt mit den uns anvertrauten Kindern stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis (gemäß §30a BZRG) vor. Das erweiterte Führungszeugnis wird im Abstand des gesetzlichen Rahmens vom Träger wiederholt eingefordert.

10.3 Einarbeitung

In der Einarbeitungsphase werden sowohl die fachliche Kompetenz als auch die persönliche Einstellung eines neuen Mitarbeitenden, in Bezug auf die Haltung zum Kinderschutz, mit der jeweiligen Einrichtungsleitung reflektiert. Das Schutzkonzept und die Handlungsabläufe werden den neuen Mitarbeitenden vorgestellt.

- Das Kinderschutzkonzept wird an neue Mitarbeitende ausgehändigt
- Nach einer Einarbeitungszeit (nach ca. 3 Monaten) wird ein Reflexionsgespräch mit dem Mitarbeitenden geführt. Hier ist auch der Blick auf die Umsetzung des Kinderschutzes wichtig.

11. Schutzvereinbarungen zum Wohle des Kindes im pädagogischen Handeln / Verhaltenskodex

1. Als Bildungs- und Entwicklungsort wollen wir, den uns anvertrauten Kindern, eine sichere und geschützte Umgebung bieten, in der alle Kinder die Möglichkeit haben sich sicher und selbstbewusst, nach ihrem eigenen Tempo zu entfalten. Mit dem Verhaltenskodex werden wir dem Kinderschutzauftrag nach §8 SGB gerecht und haben konkrete Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, Erziehungsberechtigten,

Kinder und Dritte erarbeitet. Er bildet die Grundvoraussetzung unserer pädagogischen Arbeit. Zudem sehen wir die präventive Arbeit als Ausdruck einer Grundhaltung, die die Selbstbestimmung und die Einmaligkeit der Kinder achtet, sie respektiert und ihnen mit Wertschätzung begegnet. Wir sind uns der großen Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Kindern bewusst.

In unserem Einarbeitungskonzept gibt es unter anderem klare Verhaltensregeln zu den untenstehenden folgenden Punkten. So ist es gewährleistet, dass jedem Mitarbeiter von Anfang an der Verhaltenskodex bekannt ist und ihm unsere methodisch didaktische Arbeit (Kultur) mit den entsprechenden Handlungsanweisungen bekannt und mit der Zeit vertraut ist.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir achten und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder und setzen uns selbst Grenzen, wo diese notwendig sind. Ein „Nein“ von Kindern und Fachkräften soll hierbei gegenseitig akzeptiert werden. Wir gehen auf jedes Kind individuell ein und setzen Prioritäten z.B., wenn ein Kind verletzt ist. Angebote in Gruppen oder Kleinstgruppen finden in unserer Einrichtung in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Durch einen behutsamen Umgang mit Nähe und Distanz werden die Kinder durch die Achtung ihrer Grenzen gestärkt. Über Körperkontakt treten Kinder in Beziehung zu anderen Menschen, dabei ist das Bedürfnis nach Nähe von Kind zu Kind unterschiedlich und es gilt dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren. Exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern schließen wir aus.

Sprache und Wortwahl

Bei Gesprächen legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Während der Kommunikation halten wir Blickkontakt mit den Kindern, durch unsere Mimik verstärken wir so den Inhalt unserer Worte. Kinder werden mit ihrem Vornamen bzw. gewünschten Namen angesprochen. Verniedlichungen der Kinder ist zu unterlassen. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache, greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden und zeigen Alternativen auf. Wir legen uns mit folgenden Begriffen für den Intimbereich fest: der Penis, die Vulva/Scheide und der After.

Wir stellen einzelne Kinder nicht in den Vordergrund, indem wir besonders hervorheben, was sie z.B. an Kleidung tragen oder niedlich aussehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Wir achten darauf, dass den Kindern bei Bedarf angemessene emotionale und körperliche Nähe zukommt (Bsp.: Trost spenden - dies ist Alters- und Entwicklungsabhängig.)

Die Kinder entscheiden selbst, ob und von wem sie emotionale oder körperliche Nähe annehmen (Bsp.: „Darf ich dich in den Arm nehmen?“)

Die Kinder nicht mit Verniedlichungsformen oder Kosenamen, sondern mit ihrem Vornamen angesprochen werden (Bsp.: Die Kinder müssen uns ihr Einverständnis zum Abkürzen ihres Vornamens geben.)

Wir zeigen unsere persönlichen Grenzen bei distanzlosen Verhalten. (Bsp.: Ein „Nein“ zum Körperkontakt gegenüber dem Kind aussprechen.)

Die Kinder sollen ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar und deutlich gegenüber Anderer kommunizieren können, sodass eine gegenseitige Akzeptanz gewahrt wird (Bsp.: Kinder werden nur für einen angemessenen Zeitraum auf den Schoß genommen.)

Die Kinder sollen lernen gegenüber fremden Personen eine angemessene Distanz einzuhalten (Bsp.: Die Mitarbeitenden sind „Zaungesprächen“ gegenüber aufmerksam und sprechen fremde Personen an.)

Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis zur Nähe und Distanz in der Kontaktgestaltung.

Die Mitarbeitenden wahren eine „gesunde Distanz“ zu Eltern. (Bsp.: Freundschaften zwischen Kunden -hier Eltern und dem Personal, werden dem Team gegenüber transparent kommuniziert).

Die Mitarbeitenden kommunizieren in der Trennungssituationen klar und transparent mit den Sorgeberechtigten (Bsp.: In der Eingewöhnungsphase den Eltern das Kind entnehmen. Wir kümmern uns liebevoll um ihr Kind.)

Bei jeglichem Körperkontakt (wickeln, duschen, waschen) sprechen wir mit den Kindern und erklären, was wir machen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir achten und schützen uneingeschränkt die Intimsphäre eines jeden Kindes, z.B. ziehen wir die Kinder in den Waschräumen um. Im Bereich der Hygiene ist es uns wichtig, dass alle Kinder, die noch eine Windel benötigen regelmäßig und einzeln, in einem zu dieser Zeit, separaten Raum gewickelt werden. Sollte ein Kind dies bei Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter verweigern, wird der Wunsch nach einer bestimmten Person berücksichtigt. Die Wickelbereiche in Nähe von Fenstern sind von außen nicht einsehbar (Bsp.: Rollos, Plissees verwenden) und werden auch nicht abgeschlossen. Die Wickelsituation wird immer dokumentiert (Bsp.: Im Wickelprotokoll werden die Pflegeperson, Bemerkungen etc. aufgeführt). Neue Mitarbeitende wickeln die Kinder erst nach der Kennenlern- bzw. Eingewöhnungsphase.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette darf nur im Sinne einer pflegerischen Maßnahme erfolgen. Dritten ist das Betreten der Toilette nur nach vorheriger Absprache mit dem Personal gewährt (Bsp.: Eltern mit ihren Kindern, Dienstleister, wie Klempner). Den Kindern wird beim Toilettengang ein Hilfsangebot gemacht. Ein Öffnen der Toilettentür geschieht nur nach vorheriger Ankündigung. Auf Wunsch des Kindes und je nach Entwicklungsstand bieten die Mitarbeitenden Hilfe beim An- und Ausziehen an.

Wir gehen offen mit Fragen zur Sexualität um und nehmen die Kinder hierbei ernst. Eine genauere Beschreibung zu unserem sexualpädagogischen Vorgehen finden Sie in unserem sexualpädagogischen Konzept.

Vorgehen in Ruhezeiten und Schlafsituationen

Jedes Kind hat Anspruch auf Ruhe und Schlaf. Je nach Möglichkeit, Kapazität und Altersentwicklung erhalten die Kinder in unseren Einrichtungen eine angemessene Ruhephase. Alle Mitarbeitenden sind dazu angehalten, dass die Kinder bekleidet zu Bett gelegt werden (mind. in Bekleidung von Unterwäsche). Jedes „Schlafkind“ hat ein eigenes Bett oder eine eigene Matratze, sowie eine eigene Decke oder einen Schlafsack. Jeder Schlafplatz ist mit einem Erkennungsmerkmal für die Kinder gekennzeichnet. Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass die Teammitglieder jederzeit den Raum betreten können. Auszubildende werden in der Kennenlernphase und je nach Entwicklungsstand nicht in den Schlafdienst eingeteilt. Sie erhalten von den Fachkräften unserer Einrichtung eine professionelle Anleitung. Den Kindern kommt ein angemessenes und bewusstes Nähe- und Distanzverhältnis von unserem Fachpersonal entgegen. Um dem Kind Sicherheit zu geben, wenn es diese benötigt und einfordert, darf die Fachkraft die Hand des Kindes oberhalb der Bettdecke halten oder dem Kind die Hand auf die Schulter legen. Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Sorgeberechtigten und Dritten ist nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften ein Zutritt in einen Schlafraum gestattet.

- Bei den Kindern im U3 Bereich ist ein Mittagsschlaf nach dem Mittagessen vorgesehen. Schlafentzug und Schlafzwang sind nicht kindgerecht. Wir als Einrichtung distanzieren uns von dieser Haltung. Der Schlafraum befindet sich in einem geschützten separaten Raum. Während der Schlafenszeit, werden die Kinder von einer vertrauten pädagogischen Fachkraft beaufsichtigt.
- Im Ü3 Bereich ist kein Mittagsschlaf vorgesehen. Die Kinder haben jedoch die Möglichkeit sich in der Ruhezeit auszuruhen, ein Hörspiel zu hören, ein Spiel in ruhiger Atmosphäre zu spielen, je nach individuellen Bedürfnissen.

Umgang mit Bildmaterialien

Fotos unterliegen den Persönlichkeitsrechten und dem Datenschutz. Wir achten auf eine korrekte Darstellung von Bildmaterialien (z.B. Kinder werden nie unbekleidet fotografiert).

Eltern erhalten bei Aufnahme ein Einwilligungsformular für die Erstellung von Bildmaterialien. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Konflikt- und Gefährdungssituationen

Manche Situationen erfordern vom Fachpersonal eine notwendige Handlung, auch wenn das Kind diese in diesem Moment nicht möchte (Bsp.: Bei einer ersten Trennungsphase vom Elternteil, in der Eingewöhnungszeit, beim Einschlafen …) Hier ist es ggf. auch notwendig, dass das Kind gegen seinen Willen auf den Arm genommen wird oder vom Elternteil entnommen wird. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.

Eine körperliche Begrenzung eines Kindes ist in manchen Konflikt- und Gefährdungssituationen notwendig (Bsp.: durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.

Für die Kinder sind Konsequenzen, die Erfolgen kindgerecht, altersentsprechend und nachvollziehbar.

Manchmal ist es wichtig, Kinder aus Konfliktsituationen zu nehmen, um unnötigen Stress zu vermeiden. Eine Auszeit wird den Kindern in einsehbaren und offenen Spielbereichen und in einem angemessenen Zeitrahmen ermöglicht.

- Konfliktsituationen werden an die Eltern kommuniziert und dokumentiert.
- Konfliktsituationen werden innerhalb des Teams reflektiert
- Um das Kind zu schützen, wird dieses in Konfliktsituationen, wenn möglich aus der Gruppe genommen, um dem Kind Zeit zur Regulierung zu schaffen. Dabei wird das Kind stets vom Fachpersonal begleitet. Das Fachpersonal schaut situationsabhängig, was das Kind benötigt.
- Um den Eltern gegenüber transparent zu arbeiten, geben wir den Eltern telefonisch eine kurze Rückmeldung (z.B. Trennungssituation)

12. Fort- und Weiterbildung

Fort- und Weiterbildungen finden in unserer Einrichtung für alle Mitarbeitenden rund um das Thema Kinderschutz, Prävention, Selbstfürsorge sowohl als internes als auch als externes Angebot statt.

Die regelmäßige Teilnahme an trägerübergreifenden Kinderschutzfacharbeitskreisen, sowie der Teilnahme am Netzwerk „Frühe Hilfen“ ist Bestandteil unserer Arbeit.

Ein großes Augenmerk legen wir auf die intensive Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes. Unsere Fachkräfte treffen sich im internen Arbeitskreis – Kinderschutz zum regelmäßigen Austausch, um die Prozesse zum Kinderschutz in den Einrichtungen noch intensiver voranzutreiben.

- Über unser Familienzentrum haben wir mit unseren Kooperationspartnern DRK, Kompass und kefB - die Möglichkeit an Fortbildungen teilzunehmen
- Jedes Kindergartenjahr haben alle Mitarbeitenden ein Anrecht auf Fort- und Weiterbildungen. Zu Beginn wird durch die Leitung der Fortbildungsbedarf des Teams ermittelt. Neben Interessen der Mitarbeitenden gibt die Leitung somit auch Pflichtfortbildungen vor. Darunter auch immer Fortbildungen die das große Thema Kinderschutz umfassen.

13. Selbstverpflichtung/ Selbstauskunft

Das Dokument zur Selbstverpflichtung / Selbstauskunft befindet sich, wie der Verhaltenskodex, im Anhang und wird in den jährlichen Mitarbeitergesprächen aktualisiert.

Bei Neueinstellungen wird bereits im Bewerbungsgespräch auf den Inhalt des Schutzkonzeptes, des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung hingewiesen.

14. Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

Im Rahmen der Prävention ist es wichtig, den Eltern, beschlossene Maßnahmen transparent darzulegen, mit dem Ziel dadurch deren Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung gewinnen zu können.

Das aktuelle Schutzkonzept ist auf unserer Homepage einsehbar. Darüber hinaus werden Sorgeberechtigte zu Schulungen und Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz separat informiert.

- Über die Kita-App oder über unsere Homepage werden die Eltern über Angebote in und rund um die Kita informiert
- Bereits mit der Aufnahme eines Kindes, werden den Eltern unsere Präventionsmaßnahmen bekannt gegeben.
- Die Eltern bekommen Hilfestellungen durch die Einrichtung oder durch die Kooperationspartner (z.B. Frühförderstelle des DRK Impuls), wenn dies gewünscht ist
- Jedem Elternteil stehen die Kindergarten- Standards zur Verfügung. Hier haben die Eltern alle wichtigen Informationen auf einem Blick
- Eltern erhalten die Möglichkeit sich in den Elternbeirat wählen zu lassen
- Eltern erhalten die Möglichkeit der aktiven Teilnahme am Elterncafé
- Es finden regelmäßige Elternsprechtage statt
- An die Eltern erfolgt eine Rückmeldung zum Inhalt eines Konzeptionstages

15. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Kooperation ist ein wichtiger Bestandteil in Bezug auf den Kinderschutz gesehen.

15.1 Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt

Das Landesjugendamt steht unserem als Träger von Einrichtungen für Kinder begleitend zur Seite und trägt somit zu guten und sicheren Rahmenbedingungen bei.

Unser Träger ist dazu verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich dem LWL-Landesjugendamt mitzuteilen.

Eine Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt findet zusätzlich statt durch:

- Beratungen und Schulungen / Fortbildungsangeboten zu päd. Fachthemen,
- Beratungen und Schulungen /Fortbildungen im Bereich der Inklusion,
- Beratungen und Schulungen /Fortbildungen im Bereich von Kinderschutz

15.2 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Wir sind vernetzt mit dem örtlichen Jugendamt des Kreises Olpe.

Unsere bei dem Jugendamt benannte Kinderschutzfachkraft nimmt quartalsweise an trägerübergreifenden Arbeitskreisen zum Thema Kinderschutz teil.

- Die Einrichtungsleitung nimmt einmal im Jahr am Fachtag Kinderschutz teil.
- Die Einrichtung ist mit dem örtlichen Jugendamt im Austausch um Materialangebote zu nutzen z.B. Kinderschutzkoffer
- Der Kreis Olpe bietet auch in Kooperation mit dem Jugendamt Fortbildungen zum Thema Kinderschutz bzw. Präventionsmaßnahmen an, an der Fachkräfte unserer Einrichtung regelmäßig teilnehmen
- Das Jugendamt wird durch die Einrichtung als Beratungsinstanz genutzt

Zusätzliche Vernetzungen und Kooperationen bestehen zu:

- Den Fachstellen des DRK Landesverbands Westfalen-Lippe e.V.
- Kinderschutzbund Olpe
- DRK Kinderklinik Siegen, DRK-Autismus-Ambulanz Lennestadt
- Vernetzung mit Fachdiensten bzw. Kooperationspartnern
    - Teilnahme an der Kinderschutzfachkonferenz 1x jährlich
    - Vernetzung mit dem örtlichen Jugendamt des Kreises Olpe
    - Vernetzung mit Kooperationspartnern u.a.:
        - DRK-Kreisverband Olpe e.V.
        - Heilpädagogische Praxis des DRK Kreisverband Olpe, Betreuungsdienst gGmbH
        - Kompass und GFO Beratungsstelle
    - Vernetzung mit den örtlichen Grundschulen:
        - GSV Lennetal – Bamenohl – Finnentrop - Rönkhausen
    - Vernetzung mit den DRK Kreisverband Olpe Einrichtungen
    - Vernetzung mit den Fachberatungen des DRK Landesverbands Westfalen Lippe e.V.
- zertifizierte Kinderschutzfachkräfte in der Einrichtung
    - DRK Kreisverband Olpe e.V.
      Frau Julia Balve B.A. (pädagogische Fachberatung)
      Tel.: 02761/96480
- Fachberatungsstellen im Kreis Olpe
    - Jugendamt des Kreises Olpe
      Herr Klaus Kinkel
      Tel.: 02761/81416
      oder cschneider-rudek@caritas-olpe.de
      Te.: 02761-81416

16. Handlungsplan

Festlegung von Verfahrensweisen wie bei Verdachtsfällen und Übergriffen vorzugehen ist.

Die Einhaltung der folgenden Handlungspläne sollen Fehlentscheidungen vermeiden und allen Beteiligten Sicherheit in Verdachtsfällen bieten.

Wir handeln mit Ruhe und dokumentieren alle Beobachtungen und Vorgehensweisen. Das Verschriftlichen wird stets von zwei pädagogischen Fachkräften durchgeführt und unterschrieben. Sichtbare körperliche Verletzungen werden fotografisch festgehalten.

Alle Kindertageseinrichtungen bzw. deren Träger haben eine § 8a-Vereinbarung mit dem Kreis Olpe.

Nach erfolgter Risikoeinschätzung vor Ort muss zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine Insofa zwingend hinzugezogen werden.

Bei festgestellter akuter Kindeswohlgefährdung sind der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes (ASD) bzw. die Erziehungsberatungsstellen zu §§ 8a und 8b SGB VIII von Caritas AufWind oder GFO-Kompass, die bei der sexualisierten Gewalt einen besonderen Beratungsauftrag haben, hinzuzuziehen. Die Kontaktdaten der jeweiligen regional zuständigen Ansprechpersonen im ASD sind der Anlage zu entnehmen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die jeweils zuständigen Mitarbeitenden des ASD in die Kitas einzuladen. Darüber hinaus hat das Jugendamt an allen drei Standorten in Olpe, Altenhundem und Attendorn eine Kinderschutzfachkraft. Im Rahmen des § 8 b SGB VIII (anonymisierte Beratung) sollte die Beratung aus einem anderen Zuständigkeitsbereich hinzugezogen werden.

16.1 Handlungsplan 1 – Kindeswohlgefährdung durch die Familie/ Erziehungsberechtigte

Handlungsschritte	Vorgehensweise	Verantwortlichkeit
1. Schritt	Wahrnehmung „gewichtiger Anhaltspunkte“ Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiterin Mitarbeiter
2. Schritt	Kurzfristiger Austausch mit dem Gruppen-team	Mitarbeiterinnen Mitarbeiter
3. Schritt	Information an die Leitung	Mitarbeiterin Mitarbeiter
4. Schritt	Akute Gefährdung? **Ja:** Unverzügliche Meldung an den Träger (Frau Balve) und anschließende schnellst-mögliche Meldung an das Jugendamt des Kreis Olpe (siehe Kontakte im Anhang) **Nein:** Meldung an den Träger und das Hin-zuziehen der „insoweit erfahrenen Fach-kraft“(ieF)	Leitung
5. Schritt	Einbeziehung der Beteiligten, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Ggf. Schweigepflichtsentbindung einholen	Leitung Mitarbeiterin Mitarbeiter Träger Insofa (Liste siehe unten)
6. Schritt	Kooperation zwischen KiTa, Erziehungsbe-rechtigten und Beratungsstellen Vereinbarungen treffen, diese schriftlich festhalten und Unterstützung anbieten	Leitung Beratungsstellen Erziehungsberech-tigte
7. Schritt	Fallbesprechung im Team, um alle auf ei-nen Stand zu bringen	Leitung Mitarbeiterinnen Mitarbeiter
8. Schritt	Weiterer Austausch mit Beratungsstelle und Überprüfung der Einhaltung der Ver-einbarungen	Leitung Mitarbeiterin Mitarbeiter

16.2 Handlungsplan 2 – Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal

Handlungsschritte	Vorgehensweise	Verantwortlichkeit
1. Schritt	Wahrnehmung „gewichtiger Anhaltspunkte“ Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiterin Mitarbeiter
2. Schritt	Info an KiTa Leitung ➢ Information an den Träger Ist die KiTa Leitung betroffen erfolgt sofort die Information an den Träger.	Mitarbeiterin Mitarbeiter Leitung
3. Schritt	Unverzügliche Abklärung der Fakten 1. Klärendes Gespräch mit verdächtiger Mitarbeiterin oder Mitarbeiter 2. Wenn erforderlich: Gespräch mit beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Zeugen ➢ Information an den Träger	Leitung
4. Schritt	**Liegt eine begründete Vermutung vor? Wie hoch ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos?** **Nein**: Mitteilung an den Träger und Reflexion des Vorfalls (Ende der Maßnahme) **Ja**: Handlungsschritt 5	Träger Leitung Insofa (Liste siehe unten)
5. Schritt	Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes. Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen	Träger Leitung
6. Schritt	Eltern des Betroffenen Kindes werden schnellstmöglich informiert	Träger Leitung
7. Schritt	Mitteilung an das Gesamtteam	Leitung
8. Schritt	Elterngespräch ausführlich	Leitung
9. Schritt	Aufarbeitung des Vorfalls mit Team, Leitung, Fachberatung (Trägerintern) mit Unterstützungsleistungen	

16.3 Handlungsplan 3 – Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander

Handlungsschritte	Vorgehensweise	Verantwortlichkeit
1. Schritt	Durch Selbstwahrnehmung oder mündlich von Kindern überliefert Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiterin Mitarbeiter
2. Schritt	Schnellstmöglicher Austausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb der Gruppe ➢ Info an die Leitung	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Schritt	Unverzügliches abklären der Fakten - Gespräch mit geschädigtem Kind - Gespräch mit beschuldigtem Kind - Gespräch mit allen Beteiligten	Mitarbeiterin Mitarbeiter der Gruppe/n
4. Schritt	**Wie hoch ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos?** **Liegt eine begründete Vermutung vor?** **Nein:** klärendes Gespräch mit den Kindern in einem angemessenen Rahmen (Aufnahme in das Beschwerdebuch) Eltern beim Abholen über den Ablauf informieren **Ja:** Handlungsschritt 5	Mitarbeiterin Mitarbeiter
5. Schritt	Bei körperlicher Verletzung das Kind zunächst durch die Erziehungsberechtigten abholen lassen. Ansonsten die Erziehungsberechtigten Informieren. Erziehungsberechtigte des Beschuldigten Kindes kontaktieren und den Sachverhalt wertfrei schildern.	Mitarbeiterin Mitarbeiter Leitung
6. Schritt	Unmittelbare Information an den Träger (Frau Balve)	Leitung
7. Schritt	Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, Angebote von Aufarbeitungs- und Unterstützungsleistungen durch Fachkräfte anbieten.	Mitarbeiterin Mitarbeiter
8. Schritt	Verstärkte Beobachtung der Kinder im Tagesablauf und die spielerische Aufarbeitung in Gesprächen, Spielen und anderen pädagogischen Angeboten	Mitarbeiterinnen Mitarbeiter
9. Schritt	Abschließende Gespräche mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten	Leitung

17. Kontakte

Liste der Insoweit erfahrenen Fachkräfte

Caritas AufWind:

Ina Kanis
Tel.: 02762-98763410
ikanis@caritas-olpe.de

Gaby Grosche
Tel.: 02761-9211511
Ggrosche@caritas-olpe.de

Sandra Weinreich
Tel.: 02761-9211511
sweinreich@caritas-olpe.de

Hannah Pittlik-Rau
Tel.: 02723-688910
hrau-pittlik@caritas-olpe.de

Birgit Stupperich
Tel.: 02723-688910
Bstupperich@caritas-olpe.de

Britta Berels
Tel.: 02721-6025830
bberels@caritas-olpe.de

Carina Schneider-Rudek
Tel.: 02722-93614411
cscheider-rudek@caritas-olpe.de

Kompass GFO:
Annegret Hunold
Tel.: 02722-65650
annegret.hunold@kompass-gfo.de

Ansgar Röhrbein
Tel.: 02722-65650
ansgar.roehrbein@kompass-gfo.de

Birgit Rau
Tel.: 02722-65650
birgit.rau@kompass-gfo.de

Angelika Köwitsch
Tel.: 02722-65650
angelika.koewitsch@kompass-gfo.de

Jugendamt Kreis Olpe:
Jaqueline Schmidt
02761-81-264
j.schmidt@kreis-olpe.de

Sarah König
02722-6386-12
s.koenig@kreis-olpe.de

Eva Eickelmann
02723-608-458
e.eickelmann@kreis-olpe.de

18. Quellen

Die Grundform dieses Kinderschutzkonzepts wurde vom Leitungsteam, in Kooperation mit den Fachberatungen der DRK-Kreisverband Olpe und der DRK-Dötzken Kita Olpe gGmbH erarbeitet und entwickelt.

Fachliche Beratung zum Kinderschutz erhielten wir zudem von:

- Christiane Gutwein und Petra Fricke (Fachberatungen Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V. / Abteilung Wohlfahrts- und Sozialarbeit Fachbereich Kinder und Familie)
- Katrin Gerndt, Malena Rassmann, Christoph Schlatjan (Referenten DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V. Abteilung Wohlfahrts- und Sozialarbeit Fachbereich Jugend / Thema: Prävention von sexualisierter Gewalt)

Folgend aufgeführte Quellen liegen dem Kinderschutzkonzept zugrunde:

- Leitfaden zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Einrichtungen der DRK-Kinder- und Jugendhilfe
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen –Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII LVR /LWL Stand: 29.10.2021

- Qualitätsmanagement-Handbuch für DRK-Kindertageseinrichtungen (Stand 2023)
- Wetzels, P. (1997) : Gewalterfahrungen in der Kindheit: sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung, und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden,S.72
- §1631, Abs. 2 BGB
- DRK Curriculum Was MACHT was?! (2016 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin) Gefördert vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend mit den Modulen.
    - MACHTvoller Einstieg
    - KinderRechte
    - EinPRÄGsam
    - PARTizipation
    - SELBSTfürsorge
    - TEAMkultur
    - WERTvoll

Internetquellen

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8b.html

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/47.html

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html

https://www.zaubereinmaleins.de/kommentare/bodenkreis-kinderrechte....232/www.inzellerweg.de

https://www.kreis-olpe.de/Bürgerservice/Anliegen-A-Z/Die-Gelbe-Ampel.php?ModID=10&FID=3125.341.1

file:///C:/Users/Nicole%20Teipel/Downloads/Ansprechpartner_bei_Verdacht_auf_Kindeswohlgef%C3%A4hrdung.PDF

Anlagen

Anlagen:
- Verhaltenskodex
- Selbstauskunft / Selbstverpflichtung
- Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verhaltenskodex

1. Als Bildungs- und Entwicklungsort wollen wir, den uns anvertrauten Kindern, eine sichere und geschützte Umgebung bieten, in der alle Kinder die Möglichkeit haben sich sicher und selbstbewusst, nach ihrem eigenen Tempo zu entfalten. Mit dem Verhaltenskodex werden wir dem Kinderschutzauftrag nach §8 SGB gerecht und haben konkrete Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, Erziehungsberechtigten, Kinder und Dritte erarbeitet. Er bildet die Grundvoraussetzung unserer pädagogischen Arbeit. Zudem sehen wir die präventive Arbeit als Ausdruck einer Grundhaltung, die die Selbstbestimmung und die Einmaligkeit der Kinder achtet, sie respektiert und ihnen mit Wertschätzung begegnet. Wir sind uns der großen Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Kindern bewusst.

In unserem Einarbeitungskonzept gibt es unter anderem klare Verhaltensregeln zu den untenstehenden folgenden Punkten. So ist es gewährleistet, dass jedem Mitarbeiter von Anfang an der Verhaltenskodex bekannt ist und ihm unsere methodisch didaktische Arbeit (Kultur) mit den entsprechenden Handlungsanweisungen bekannt und mit der Zeit vertraut ist.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz
Wir achten und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder und setzen uns selbst Grenzen, wo diese notwendig sind. Ein „Nein“ von Kindern und Fachkräften soll hierbei gegenseitig akzeptiert werden. Wir gehen auf jedes Kind individuell ein und setzen Prioritäten z.B., wenn ein Kind verletzt ist. Angebote in Gruppen oder Kleinstgruppen finden in unserer Einrichtung in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Durch einen behutsamen Umgang mit Nähe und Distanz werden die Kinder durch die Achtung ihrer Grenzen gestärkt. Über Körperkontakt treten Kinder in Beziehung zu anderen Menschen, dabei ist das Bedürfnis nach Nähe von Kind zu Kind unterschiedlich und es gilt dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren. Exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern schließen wir aus.

Sprache und Wortwahl
Bei Gesprächen legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Während der Kommunikation halten wir Blickkontakt mit den Kindern, durch unsere Mimik verstärken wir so den Inhalt unserer Worte. Kinder werden mit ihrem Vornamen bzw. gewünschten Namen angesprochen. Verniedlichungen der Kinder ist zu unterlassen. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache, greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden und zeigen Alternativen auf. Wir legen uns mit folgenden Begriffen für den Intimbereich fest: der Penis, die Scheide und der After.

Wir stellen einzelne Kinder nicht in den Vordergrund, indem wir besonders hervorheben, was sie z.B. an Kleidung tragen oder niedlich aussehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Wir achten darauf, dass den Kindern bei Bedarf angemessene emotionale und körperliche Nähe zukommt (Bsp.: Trost spenden - dies ist Alters- und Entwicklungsabhängig.)

Die Kinder entscheiden selbst, ob und von wem sie emotionale oder körperliche Nähe annehmen (Bsp.: „Darf ich dich in den Arm nehmen?“)

Die Kinder nicht mit Verniedlichungsformen oder Kosenamen, sondern mit ihrem Vornamen angesprochen werden (Bsp.: Die Kinder müssen uns ihr Einverständnis zum Abkürzen ihres Vornamens geben.)

Wir zeigen unsere persönlichen Grenzen bei distanzlosen Verhalten. (Bsp.: Ein „Nein“ zum Körperkontakt gegenüber dem Kind aussprechen.)

Die Kinder sollen ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar und deutlich gegenüber Anderer kommunizieren können, sodass eine gegenseitige Akzeptanz gewahrt wird (Bsp.: Kinder werden nur für einen angemessenen Zeitraum auf den Schoß genommen.)

Die Kinder sollen lernen gegenüber fremden Personen eine angemessene Distanz einzuhalten (Bsp.: Die Mitarbeitenden sind „Zaungesprächen“ gegenüber aufmerksam und sprechen fremde Personen an.)

Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis zur Nähe und Distanz in der Kontaktgestaltung.

Die Mitarbeitenden wahren eine „gesunde Distanz“ zu Eltern. (Bsp.: Freundschaften zwischen Kunden -hier Eltern und dem Personal, werden dem Team gegenüber transparent kommuniziert).

Die Mitarbeitenden kommunizieren in der Trennungssituationen klar und transparent mit den Sorgeberechtigten (Bsp.: In der Eingewöhnungsphase den Eltern das Kind entnehmen. Wir kümmern uns liebevoll um ihr Kind.)

Bei jeglichem Körperkontakt (wickeln, duschen, waschen) sprechen wir mit den Kindern und erklären, was wir machen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir achten und schützen uneingeschränkt die Intimsphäre eines jeden Kindes, z.B. ziehen wir die Kinder in den Waschräumen um. Im Bereich der Hygiene ist es uns wichtig, dass alle Kinder, die noch eine Windel benötigen regelmäßig und einzeln, in einem zu dieser Zeit, separaten Raum gewickelt werden. Sollte ein Kind dies bei Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter verweigern, wird der Wunsch nach einer bestimmten Person berücksichtigt. Die Wickelbereiche in Nähe von Fenstern sind von außen nicht einsehbar (Bsp.: Rollos, Plissees verwenden) und werden auch nicht abgeschlossen. Die Wickelsituation wird immer dokumentiert (Bsp.: Im Wickelprotokoll werden die Pflegeperson, Bemerkungen etc. aufgeführt). Neue Mitarbeitende wickeln die Kinder erst nach der Kennenlern- bzw. Eingewöhnungsphase.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette darf nur im Sinne einer pflegerischen Maßnahme erfolgen. Dritten ist das Betreten der Toilette nur nach vorheriger Absprache mit dem Personal gewährt (Bsp.: Eltern mit ihren Kindern, Dienstleister, wie Klempner). Den Kindern wird beim Toilettengang ein Hilfsangebot gemacht. Ein Öffnen der Toilettentür geschieht nur nach vorheriger Ankündigung. Auf Wunsch des Kindes und je nach Entwicklungsstand bieten die Mitarbeitenden Hilfe beim An- und Ausziehen an.

Wir gehen offen mit Fragen zur Sexualität um und nehmen die Kinder hierbei ernst. Eine genauere Beschreibung zu unserem sexualpädagogischen Vorgehen finden Sie in unserem sexualpädagogischen Konzept.

Vorgehen in Ruhezeiten und Schlafsituationen

Jedes Kind hat Anspruch auf Ruhe und Schlaf. Je nach Möglichkeit, Kapazität und Altersentwicklung erhalten die Kinder in unseren Einrichtungen eine angemessene Ruhephase. Alle Mitarbeitenden sind dazu angehalten, dass die Kinder bekleidet zu Bett gelegt werden (mind. in Bekleidung von Unterwäsche). Jedes „Schlafkind“ hat ein eigenes Bett oder eine eigene Matratze, sowie eine eigene Decke oder einen Schlafsack. Jeder Schlafplatz ist mit einem Erkennungsmerkmal für die Kinder gekennzeichnet. Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass die Teammitglieder jederzeit den Raum betreten können. Auszubildende werden in der Kennenlernphase und je nach Entwicklungsstand nicht in den Schlafdienst eingeteilt. Sie erhalten von den Fachkräften unserer Einrichtung eine professionelle Anleitung. Den Kindern kommt ein angemessenes und bewusstes Nähe- und Distanzverhältnis von unserem Fachpersonal entgegen. Um dem Kind Sicherheit zu geben, wenn es diese benötigt und einfordert, darf die Fachkraft die Hand des Kindes oberhalb der Bettdecke halten oder dem Kind die Hand auf die Schulter legen. Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Sorgeberechtigten und Dritten ist nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften ein Zutritt in einen Schlafraum gestattet.

- Bei den Kindern im U3 Bereich ist ein Mittagsschlaf nach dem Mittagessen vorgesehen. Schlafentzug und Schlafzwang sind nicht kindgerecht. Wir als Einrichtung distanzieren uns von dieser Haltung. Der Schlafraum befindet sich in einem geschützten separaten Raum. Während der Schlafenszeit, werden die Kinder von einer vertrauten pädagogischen Fachkraft beaufsichtigt.
- Im Ü3 Bereich ist kein Mittagsschlaf vorgesehen. Die Kinder haben jedoch die Möglichkeit sich in der Ruhezeit auszuruhen, ein Hörspiel zu hören, ein Spiel in ruhiger Atmosphäre zu spielen, je nach individuellen Bedürfnissen.

Umgang mit Bildmaterialien

Fotos unterliegen den Persönlichkeitsrechten und dem Datenschutz. Wir achten auf eine korrekte Darstellung von Bildmaterialien (z.B. Kinder werden nie unbekleidet fotografiert).

Eltern erhalten bei Aufnahme ein Einwilligungsformular für die Erstellung von Bildmaterialien. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Konflikt- und Gefährdungssituationen
Manche Situationen erfordern vom Fachpersonal eine notwendige Handlung, auch wenn das Kind diese in diesem Moment nicht möchte (Bsp.: Bei einer ersten Trennungsphase vom Elternteil, in der Eingewöhnungszeit, beim Einschlafen …) Hier ist es ggf. auch notwendig, dass das Kind gegen seinen Willen auf den Arm genommen wird oder vom Elternteil entnommen wird. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.

Eine körperliche Begrenzung eines Kindes ist in manchen Konflikt- und Gefährdungssituationen notwendig (Bsp.: durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.

Für die Kinder sind Konsequenzen, die Erfolgen kindgerecht, altersentsprechend und nachvollziehbar.

Manchmal ist es wichtig, Kinder aus Konfliktsituationen zu nehmen, um unnötigen Stress zu vermeiden. Eine Auszeit wird den Kindern in einsehbaren und offenen Spielbereichen und in einem angemessenen Zeitrahmen ermöglicht.

- Konfliktsituationen werden an die Eltern kommuniziert und dokumentiert.
- Konfliktsituationen werden innerhalb des Teams reflektiert
- Um das Kind zu schützen, wird dieses in Konfliktsituationen, wenn möglich aus der Gruppe genommen, um dem Kind Zeit zur Regulierung zu schaffen. Dabei wird das Kind stets vom Fachpersonal begleitet. Das Fachpersonal schaut situationsabhängig, was das Kind benötigt.
- Um den Eltern gegenüber transparent zu arbeiten, geben wir den Eltern telefonisch eine kurze Rückmeldung (z.B. Trennungssituation)

Datum _____

Unterschrift _____

Selbstverpflichtung

für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer/m Einrichtung, Gemeinschaft, Angebot oder Dienst eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V. bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen/erste Ansprechpartner/ Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, Senioren und erwachsenen Menschen mit Behinderungen oder bewusstseinsgetrübten Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ Beispiele siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

_____

Ort/ Datum Name in Druckbuchstaben

_____

ehrenamtliche Kinder- u. Jugendarbeit im Kreis Olpe

GEGEN GEWALT!

Ansprechpartner bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Ansprechpartner im Jugendverband / Verein / Einrichtung:

Name: _____ Telefon: _____

Kinderärzte:

Dr. med. Bernadette Gies
Klosterplatz 2, 57439 Attendorn 02722 / 22 14

Dr. med. Christian Weber (Praxis Baradari)
Am Gerbergraben 2,57439 Attendorn 02722 / 633633

Gemeinschaftspraxis Olpe
Martinstr. 29, 57462 Olpe 02761 / 37 22

Kinderklinik: DRK-Kinderklinik Siegen Wellersbergstr. 60, 57072 Siegen 0271 / 23 35 – 0
Abteilung: Neuropädiatrie, Psychosomatik, Kinder- und Jugendpsychiatrie

Beratungsstellen:

AufWind Olpe - Kath. Jugend- und Familiendienst
Kolpingstr. 62, 57462 Olpe Tel: 02761 / 92 11 512

AufWind Lennestadt - Kath. Jugend- und Familiendienst
Uferstr. 2, 57368 Lennestadt Tel: 02723 / 68 89 10

Kompass- Kath. Jugend- und Familiendienst
Hansastr. 8, 57439 Attendorn Tel: 02722 / 65 65 – 0

Ärztliche Beratungsstelle an der DRK-Kinderklinik Siegen „Gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern u. Jugendlichen e.V." Wellersbergstr. 60, 57072 Siegen Tel: 0271 / 2345 – 240

Beratungsstellen:

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Kölner Str. 2, 57462 Olpe Tel: 02761 / 4 01 80

Kirchenkreis Siegen - Ehe-, Familien- und Lebensber.
Burgstr. 23, 57072 Siegen Tel: 0271 / 25028 – 26

Diak. Werk im Kirchenkreis Siegen e.V.
Außenstelle Olpe
Frankfurter Str. 28, 57462 Olpe Tel: 02761 / 28 71

Diak. Werk des Ev. Kirchenkr. Lüdenscheid–Plettenb.
Außenstelle Attendorn
Klosterplatz 5, 57439 Attendorn Tel: 02722 / 3809

Frauen helfen Frauen e.V. Friedrichstr. 24, 57462 Olpe Tel: 02761 / 17 22

Jugendamt Kreis Olpe:

Pädagogische Jugendhilfen / Soziale Dienste - Fam.- und Sozialdienst für Olpe, Drolshagen, Wenden
Kreishaus, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe Tel: 02761 / 81 – 424

Pädagogische Jugendhilfen / Soziale Dienste - Familien- und Sozialdienst für Attendorn, Finnentrop
Außenstelle Attendorn, Rathaus, Schüldernhof 19, 57439 Attendorn Tel: 02722 / 6386 – 13

Pädagogische Jugendhilfen / Soziale Dienste - Fam.- und Sozialdienst für Lennestadt, Kirchhundem
Außenstelle Lennestadt, Rathaus, Helmut-Kumpf-Str. 25, 57368 Lennestadt Tel: 02723 / 608 – 714

Kinder- und Jugendschutz, Anne Kappestein, Kreishaus, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe Tel: 02761 / 81– 457

Gesundheitsamt Kreis Olpe:

Fachdienst Ärztlicher Gesundheitsdienst, Kreishaus, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe Tel: 02761 / 81 - 518

Kinderschutzfachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe:

Kristina Schulte (Jugendtreff Kirchhundem)
Hundemstr. 38 57399 Kirch. **0162 4232088**

Susanne Schönauer (Kompass- Kath. Jugend- und Familiendienst) Tel: 02722 / 65 65 – 0

Thorsten Hüttmann (OT Grevenbrück)
Kölner Str. 60 57368 Lennestadt **02721 / 3817**

David Henkel (OT Grevenbrück)
Kölner Str. 60 57368 Lennestadt **02721 / 3817**

Matthias Heer (Jugendamt Kreis Olpe)
Westfälische Str. 75 57462 Olpe **02761 / 81344**